

Die allgemeine Arbeitsordnung, die für alle Unternehmen, Betriebe und Organisationen gilt, ist vom Ministerrat nach Vorlage durch den Zentralrat des allgemeinen Gewerkschaftsbundes zu genehmigen, und die besonderen Arbeitsordnungen für die verschiedenen Industrien sind von den Ministerien im Einvernehmen mit dem Zentralkomitee der zuständigen Gewerkschaft zu genehmigen.

.....

129) Die Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin sind:

- a) Zuspätkommen zur Arbeit
- b) Vorzeitiges Verlassen der Arbeit vor Beendigung des Arbeitstages
- c) Ungenügende Ausnutzung der Arbeitszeit
- d) Abwesenheit
- e) Weigerung ohne gültigen Grund die gemäss den Artikeln 25 und 26 aufgetragenen Arbeiten auszuführen
- f) Vergehen gegen die Verfügungen und Anordnungen der Arbeitsordnung im Betriebe.

Die Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin, die in den Punkten a) und b) angeführt sind, werden in der Verfügung der Arbeitsordnung im Betriebe erläutert.

130) Die Disziplinarstrafen sind:

- a) Der Verweis
- b) Die Verwarnung
- c) Die ernste Verwarnung
- d) Die vorübergehende Zuweisung einer anderen Arbeit im gleichen Betriebe, der gleichen Dienststelle oder der gleichen Organisation, oder einer niedriger bezahlten Arbeit, bis zur Dauer von drei Monaten
- e) Die Versetzung innerhalb des gleichen oder eines anderen Unternehmens unter Zuweisung einer niedriger bezahlten Arbeit
- f) Die Entlassung.

Die Strafen werden — gegensätzliche Verfügungen ausgenommen — durch den Direktor des Betriebes, der Verwaltung oder der Organisation auf erlegt.

Die Bestrafungen von Leitern von Betrieben, Unternehmen oder Organisationen erfolgen durch die nächstvorgesetzte Stelle oder Organisation. Die Strafen können bei einer Versammlung von Lohn- und Gehaltsempfängern, in der Presse oder in jeder anderen Weise bekanntgemacht werden.

*Quelle: Izvestia (Anzeiger des Präsidiums der Nationalversammlung) Nr. 91 vom 13. November 1951.*

Welche „Verfehlungen“ eine fristlose Entlassung zur Folge haben können, ergibt sich aus folgender Bestimmung der Arbeitsgesetzbuches:

#### DOKUMENT 108

(BULGARIEN)

##### *Bulgarisches Arbeitsgesetzbuch:*

##### *Teil II Arbeitsverhältnisse.*

33) Das Unternehmen, der Betrieb oder die Organisation ist berechtigt, einen Lohn- oder Gehaltsempfänger fristlos zu entlassen, wenn er

.....

- e) sich weigert, einer Anordnung nachzukommen, durch welche er an ein anderes Unternehmen, einen anderen Betrieb oder eine andere Organisation oder nach einer anderen Örtlichkeit versetzt wird.